

Albert Schneider

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **23 (1904)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Albert Schneider.

Der Tod hat in den Kreis der ständigen Mitarbeiter dieser Zeitschrift eine Lücke gerissen. Mit Professor Albert Schneider verliert die Zeitschrift für Schweizerisches Recht einen treuen Freund und Berater, der ihr seit dem Jahre 1883 nahe gestanden hat. Schneider war bis Ende des Jahres 1882 Mitglied der Redaktion der Zürcher „Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege“ gewesen, trat dann aber, als jene Zeitschrift einging, zusammen mit Bundesrichter Hafner zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht über. Diese hat ihm für manche Anregung und Unterstützung zu danken gehabt. Der letzte Beitrag, den er selbst beisteuerte, war der schöne und gehaltvolle Aufsatz zur Feier des hundertsten Geburtstages von Friedrich Ludwig von Keller (abgedruckt im neunzehnten Band dieser Zeitschrift).

Albert Schneider hat auf den verschiedensten Gebieten der Jurisprudenz mit Erfolg gewirkt. In jungen Jahren schon — Schneider wurde geboren am 17. Dezember 1836 in Riesbach-Zürich — nahm er im Jahre 1860 als Anwalt und Privatdozent der Zürcher juristischen Fakultät die praktische Arbeit und die wissenschaftliche Pflege des Rechts zugleich auf. Er hielt an diesem Zusammenwirken fest auch nachdem er im Jahre 1866 in das Zürcher Obergericht und im Jahre 1870 in das Handelsgericht berufen worden war. Im Jahr 1878 übertrug ihm die Zürcher Regierung die ordentliche Professur für Römisches Recht an der Zürcher Universität. Als Mitglied des Zürcher Kassationsgerichtes behielt er jedoch einen Einfluss auf die Rechtsprechung bei und über manche schwierige Rechtsfrage hat er sich in gediegenen juristischen Gutachten ausgesprochen. Er sass ferner in kantonalen und eidgenössischen Expertenkommissionen für die Vorberatung von Gesetzesvorlagen. Der erste Entwurf zu den Uebergangsbestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts und zu der neuen Redaktion des privatrechtlichen Gesetzbuchs des Kantons Zürich von 1887 sind Schneiders

Werk, und in der grossen Expertenkommission für das schweizerische Civilgesetzbuch hat der Verstorbene mitgearbeitet, bis Krankheit ihn vor anderthalb Jahren zwang, sich einer schweren Operation zu unterziehen. Doch er genas, und im vergangenen September hatten wir die Freude, ihn am Juristentag in Lausanne unter uns zu sehen und die Energie zu bewundern, mit der er sich nach dem Verlust des rechten Armes mit seinem Geschick abgefunden hatte. Da befiel ihn zu Beginn dieses Sommersemesters aufs neue die Krankheit und raffte ihn am 21. April sanft und schmerzlos hinweg.

Die Verdienste Schneiders um die schweizerische Rechtswissenschaft gründen sich im wesentlichen auf die Kommentare zum schweizerischen Obligationenrecht und zum zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch. Es sind Werke, durch die Schneider möglichst weite Kreise des Volkes über Wort und Wille des Gesetzgebers aufklären und die beiden Gesetze dem Verständnis aller Rechtsuchenden nahe bringen wollte. Diesen Zweck haben die Kommentare erreicht, und mit Dankbarkeit werden sich die schweizerischen Juristen namentlich daran erinnern, wie grosse Dienste bei der Einführung des Obligationenrechts den Gerichten, Anwälten und dem Publikum der Kommentar geleistet hat, den Schneider noch vor Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlichte und bei dessen Bearbeitung er sich der Mitwirkung seines Kollegen Fick, des Redaktors des Gesetzes, zu erfreuen hatte. Auflage für Auflage ist seither erschienen und hat den Namen des Kommentators in weitesten Kreisen bekannt gemacht.

Schneider ist ein Mann des Friedens und der Versöhnlichkeit gewesen. Neben seinem Fachstudium interessierten ihn alle kirchlichen und politischen Fragen seines Heimatkantons und der Eidgenossenschaft. Im öffentlichen Leben Zürichs ist er, zumal in frühern Jahren, hervorgetreten, und alle musikalischen Bestrebungen seiner Vaterstadt haben in ihm einen eifrigen Förderer gefunden. Seinen Kollegen und Schülern begegnete er zu jeder Zeit mit der grössten Liebenswürdigkeit und mit jener Güte, die einen Grundzug seines ganzen Wesens bildete.

F. F.